

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. September 1957

Nummer 56

Datum	Inhalt	Seite
4. 9. 57	Verordnung über die zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel . . . . .	243
4. 9. 57	Verordnung über die Bestimmung der für die Zulassung von Betreuungsunternehmen und Kleinsiedlungsträgern nach dem Zwei-ten Wohnungsbaugesetz zuständigen Behörde . . . . .	244
30. 8. 57	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Nachtrag 4 zur Geneh-migungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 10. November 1952 — I.B. 691 — betreffend den Bau und Betrieb der nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Bielstein nach Waldbröl. . . . .	244
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	244

GV. 57,  
243  
s. a.  
GV. 57,  
281 L. o.

**Verordnung  
über die zuständige Behörde für die Erteilung  
der Erlaubnis zum Einzelhandel.  
Vom 4. September 1957.**

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufs-ausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Erlaubnis zum Einzelhandel wird durch die kreisfreien Städte sowie die amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen durch die Landkreise als Ordnungsbehörden erteilt.

(2) Ortslich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich des Gesetzes weder einen Wohnsitz noch einen dauernden Aufenthalt, ist die Ordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk er den Ein-zelhandel zuerst betreiben will.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Kohlhase.

— GV. NW. 1957 S. 243.

**Verordnung**

über die Bestimmung der für die Zulassung von Betreuungsunternehmen und Kleinsiedlungsträgern nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz zuständigen Behörde.

Vom 4. September 1957.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 Buchst. b und des § 58 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (BGBI. I S. 523) wird verordnet:

**§ 1**

Für die Zulassung von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, gemeinnützigen ländlichen Siedlungsunternehmen und anderen Unternehmen, insbesondere auch freien Wohnungsunternehmen im Sinne von § 11 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 31. März 1954 (BGBI. I S. 67) als Betreuungsunternehmen gemäß § 37 Abs. 2 Buchst. b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (BGBI. I S. 523) sowie für die Zulassung von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, gemeinnützigen ländlichen Siedlungsunternehmen und anderen Unternehmen als Kleinsiedlungsträger gemäß § 58 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, und für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — zuständig.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1957.

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen.  
Dr. K a s s m a n n.

— GV. NW. 1957 S. 244.

**Bekanntmachung**

des Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 30. August 1957.

Betrifft: Nachtrag 4 zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 10. November 1912 — I.B. 691 — betreffend den Bau und Betrieb der nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Bielstein nach Waldbröl.

Auf Antrag entbinde ich die Oberbergische Verkehrsgeellschaft Aktiengesellschaft in Niederseßmar (Rhld.) gemäß § 21 Abs. 2 und § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 2. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Personenverkehrs auf der Strecke Bielstein—Waldbröl und des Güterverkehrs auf der Strecke Winterborn (ausschließlich) — Waldbröl.

Ich genehmige gleichzeitig den Abbau der Verkehrsanlagen der Strecke Winterborn (ausschließlich) — Waldbröl.

Hiermit erlöschen die Rechte und Pflichten aus der Genehmigungsurkunde vom 10. November 1912 und den hierzu ergangenen Nachträgen, soweit sie die eingestellten Verkehre betreffen.

Düsseldorf, den 30. August 1957.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:  
Dr. B e i n e.

— GV. NW. 1957 S. 244.

**Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen.**

Aenderung der Bezugspreise und der Einzelvertriebspreise mit Wirkung vom 1. 10. 1957.

Seit der Festsetzung der Bezugspreise im Jahre 1952 sind die Herstellungskosten des Gesetz- und Verordnungsblattes, bedingt durch mehrmalige Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe sowie durch die Erhöhung der Papierpreise und die qualitativ bessere Ausführung, so gestiegen, daß eine Erhöhung der Bezugspreise unvermeidlich geworden ist. Sie betragen ab 1. 10. 1957

für die Ausgabe A 4,50 DM vierteljährlich,  
für die Ausgabe B 5,40 DM vierteljährlich.

Die Preise für die Lieferung von Einzelexemplaren betragen vom gleichen Zeitpunkt ab für je 8 Druckseiten DIN A 4

für die Ausgabe A 0,40 DM,  
für die Ausgabe B 0,60 DM  
zuzügl. Versandkosten von 0,15 DM je Einzelheft.

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Beitrages auf die Konten der August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf (Postscheckkonto Köln 8516 und Girokonto 35415 Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf).

— GV. NW. 1957 S. 244.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)